

Mandat der Deutschschweizer Arbeitsgruppe Sprachen

vom 9. November 2018

Die Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK)

gestützt auf Art. 2 Abs. 4 des Mandats DVK

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

Die Arbeitsgruppe Sprachen bearbeitet Aufgaben zur koordinierten Umsetzung der Sprachenstrategie der EDK vom 25.03.2004, dem Sprachengesetz vom 05.10.2007, den Empfehlungen zum Fremdsprachenunterricht (Landessprachen und Englisch) in der obligatorischen Schule der EDK vom 26.10.2017 und der Schweizerischen Strategie für Austausch und Mobilität von Bund und Kantonen vom 02.11.2017 in der Deutschschweiz.

Art. 2 Zusammensetzung und Unterstellung

- 1 Die Arbeitsgruppe Sprachen setzt sich aus den Verantwortlichen für den Sprachenunterricht der Deutschschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein zusammen. Sie entscheidet über die Aufnahme ständiger Gäste.
- 2 Sie ist der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz unterstellt.

Art. 3 Deutschschweizer Koordinationsgruppe Sprachenunterricht (D-KOGS)

- 1 Die Deutschschweizer Koordinationsgruppe Sprachenunterricht (D-KOGS) ist der Arbeitsausschuss der Arbeitsgruppe Sprachen. Sie setzt sich zusammen aus den Deutschschweizer Mitgliedern der Koordinationsgruppe Sprachen der EDK (KOGS).
- 2 Die Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz bestimmt die Präsidentin / den Präsidenten der Arbeitsgruppe und der D-KOGS aus dem Kreis der Mitglieder der D-KOGS.
- 3 Die D-KOGS bearbeitet die Aufgaben der Arbeitsgruppe Sprachen gemäss Mandat und Liste der gemeinsamen Tätigkeiten der Deutschschweizer Regionalkonferenzen. Sie bereitet die Sitzungen der Arbeitsgruppe vor.
- 4 Sie arbeitet subsidiär zur gesamtschweizerischen Koordinationsgruppe Sprachen (KOGS). Themen, welche der nationalen Koordination bedürfen, überweist sie der KOGS zur Bearbeitung.

Art. 4 Ziele und Aufgaben

Die Arbeitsgruppe Sprachen hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

Sie

- stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den für den Sprachenunterricht in den Kantonen zuständigen Dienststellen sicher;
- koordiniert die Sprachenprojekte unter den Kantonen im Hinblick auf die Sprachenfolge (eine Landessprache als erste oder zweite Fremdsprache) und die Sprachensituation der Kantone (ein- oder mehrsprachige Kantone);
- stellt wo sinnvoll eine Verbindung von Schul-, Herkunfts-, Zweit- und Fremdsprachen her;
- fördert die Kontinuität des Sprachenlernens über alle Schulstufen einschliesslich des Übergangs zur Sekundarstufe II;
- beobachtet die Entwicklung in den Bereichen Lehrmittel, Medien und Instrumenten der Leistungsmessung und informiert die Kantone bei Handlungsbedarf;

- stellt die Information und den Austausch zu den Projektergebnissen sicher, welche im Rahmen der Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Art. 10 und Art. 12 SpV) erarbeitet wurden;
- arbeitet mit dem Kompetenzzentrum für Mehrsprachigkeit (KfM) zusammen (Art. 12 SpV, Miteinbezug bei der Gestaltung des Forschungsprogramms);
- arbeitet mit der Arbeitsgruppe Fremdsprachen der swissuniversities, Kammer Pädagogische Hochschulen zusammen;
- betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Informationsplattform zum Sprachenunterricht (www.sprachenunterricht.ch);
- führt bei Bedarf und mit Zustimmung des Ausschusses der DVK zu den von ihr bearbeiteten Themen Tagungen durch;
- kann der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz Anträge stellen;
- bearbeitet weitere ihr von der DVK übertragene Aufgaben.

Art. 5 Arbeitsweise und Organisation

- 1 Die D-KOGS trifft sich in der Regel vier Mal pro Jahr.
- 2 Die Arbeitsgruppe Sprachen trifft sich in der Regel drei Mal pro Jahr.
- 3 Mit Zustimmung des Ausschusses der DVK kann die D-KOGS im Rahmen der Budgetkredite zur Bearbeitung einzelner Aufgaben Subgruppen einsetzen, Aufträge erteilen oder Expertinnen/Experten beiziehen.
- 4 Die Geschäftsstelle der BKZ besorgt die wissenschaftliche Sachbearbeitung und die Administration der D-KOGS und der AG Sprachen.

Art. 6 Finanzielle Regelungen

- 1 Es gelten die Regelungen für die DVK.
- 2 Von der Arbeitsgruppe Sprachen und der D-KOGS organisierte Veranstaltungen und Kurse werden über kostendeckende Beiträge der Teilnehmenden finanziert.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Mandat tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Bern, 9. November 2018

Für die Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz

Andreas Walter
Präsident

Claudia Liechti
Geschäftsführerin